

# #GIDSstatement 5/2020

Stefan Bayer und Burkhard Meißner

## **Bewaffnete Drohnen: Kritik der Kritik**

#GIDSstatement | Nr. 5 / 2020 | Juni 2020 | ISSN 2699-4372

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbiografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISSN 2699-4372

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



#GIDSstatement wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

#GIDSstatement gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitiervorschlag:

Stefan Bayer / Burkhard Meißner, Bewaffnete Drohnen: Kritik der Kritik, #GIDSstatement 5/2020, Hamburg.

GIDS  
German Institute for Defence and Strategic Studies  
Führungsakademie der Bundeswehr  
Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 8667 6801  
[buero@gids-hamburg.de](mailto:buero@gids-hamburg.de) · [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

# Bewaffnete Drohnen: Kritik der Kritik

## 1 Vorbemerkung

Spätestens seitdem 2012 der damalige Verteidigungsminister Thomas de Maizière die Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr forderte,<sup>1</sup> wird in Deutschland über Vor- und Nachteile dieser Waffensysteme intensiv debattiert. Die Regierungskoalition vereinbarte 2018, die israelische Drohne Heron TP zu leasen, über eine Bewaffnung will sie aber erst nach „ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung [...] entscheiden“.<sup>2</sup> Debattiert wird intensiv, aber eine Entscheidung über bewaffnete Drohnen steht aus, während doch in vielen anderen Ländern bewaffnete Drohnensysteme bereits seit längerer Zeit in Gebrauch sind,<sup>3</sup> Erfahrungen mit ihnen gesammelt und Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden. Offenbar hält man dort diese Waffen durchaus für zweckmäßig und erlaubt, während in Deutschland<sup>4</sup> Unentschiedenheit oder Ablehnung vorzuherrschen scheinen: Beschaffung und Einsatz bewaffneter Drohnen stehen in der Kritik. Im Folgenden geht es um die Einwände, die diese Kritik erhebt sowie um deren Stichhaltigkeit und schließlich auch um die Frage, wie mit diesen Einwänden umgegangen werden sollte: Kritik der Kritik.

## 2 Kritik der Drohnen

Einwände gegen bewaffnete Drohnen sind so alt wie bewaffnete Drohnen selbst. Begründet werden können sie ggf. durch die drei wesentlichen Maßstäbe praktischer Urteile: Gesetzmäßigkeit (Legalität), Erlaubtheit/Gebotenheit (Legitimität) und Nutzen (Utilität); die fünf für eine Beurteilung von Drohnen eigenständlichen Gesichtspunkte können dabei sein: (1) bewaffnete Drohnen an sich,

<sup>1</sup> Jungholt/Meyer 2012.

<sup>2</sup> CDU/CSU/SPD 2018: 159, Zeilen 7557–7562. Ebd. Zeile 7567: „Völkerrechtswidrige Tötungen lehnen wir kategorisch ab, auch durch Drohnen.“

<sup>3</sup> 39 Länder mit bewaffneten Drohnen in Einsatz, Beschaffung oder Planung (New America 2019). Exporte u. a. durch Türkei (Seibert 2020), China (u. a. an Ägypten, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, den Irak, Myanmar, Nigeria: Gambrell/Shih 2018; Axe 2019). NATO-Staaten: USA, Großbritannien, Frankreich, geplant: Italien; Beschaffungsdebatte: Niederlande (Shalal 2015). Vgl. Franke/Scheidt 2020.

<sup>4</sup> Deutsche Drohnen: „CL-89“ (1972, kanadisch-deutsch-britische Drohne zur Überwachung); Jugoslawien, Kosovo: erste Drohnenoperationen mit „CL-289“. Programme zur Entwicklung bewaffneter Drohnen: „Kampfdrohne Heer“ (KDH, „Taifun“); „Drohne Anti-Radar“ (DAR). Deutsches Heer in Afghanistan: LUNA, ALADIN, seit 2009 KZO, 2011 Multicopter MIKADO; Luftwaffe: seit 2010 Heron 1 (Echtzeitüberwachung, vor allem zum Schutz von Patrouillen). Steuerung der Systeme durch Soldaten vor Ort (MIKADO, ALADIN) bzw. vom Feldlager (Heron 1). Mali seit 2016: Heron 1; LUNA (Seliger 2018; Wiegold 2016; Franke/Scheidt 2020).

deren technische Fähigkeiten und Grenzen, (2) die Eigenschaften des Drohnenkampfes, (3) Wirkungen auf die am Drohnenkrieg unmittelbar Beteiligten, (4) mittelbare Wirkungen des Drohnenkrieges auf Staaten und ein Internationales System sowie (5) die strategischen Implikationen des Drohnenkrieges: Kriegsbild und Verteidigungsökonomie. Drei Kriterien also und fünf Aspekte: Drohnenkritik ist ein übersichtliches, wohlbestelltes und gut gepflühtes Feld;<sup>5</sup> dessen Struktur gliedert die folgenden Überlegungen zur Kritik der Drohnenkritik.

## 2.1 Illegalität? Bewaffnete Drohnen und Völkerrecht

Der Gebrauch von Drohnen zur gezielten Tötung außerhalb von Kriegsgebieten dürfte gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen,<sup>6</sup> bewaffnete Drohnen als Mittel zwischenstaatlicher kriegerischer Auseinandersetzungen verstoßen aber nicht dagegen.<sup>7</sup> Für Drohnen und ihre Bewaffnung bzw. Munition gelten nämlich keine anderen Regeln als für Flugzeuge, Helikopter, Raketen, Rohrwaffen usw. Insofern stellen bewaffnete Drohnen aus Legalitätssicht die Verteidigungspolitik vor keine zusätzlichen argumentativen Probleme.

## 2.2 Böse Drohnen? Zur Illegitimität der Drohnen

Alle wesentlichen Einwände gegen bewaffnete Drohnen und deren Einsatz sind daher außer-, vor- oder überrechtlicher Art; alle diese Einwände setzen das vermeintlich Neue und Besondere der Drohnen voraus, um die Legitimität ihrer Verwendung in Abrede zu stellen: die Kombination aus sensorischer Nähe der Drohne zum und großer Entfernung des Operateurs vom Ziel, die hohe Geschwindigkeit der Entscheidung über den Waffeneinsatz, dessen teilweisen Automatismus. Die Computer- und Kommunikationstechnik lässt allerdings keine dieser Eigenschaften eine Besonderheit bewaffneter Drohnen sein: Feuerunterstützung im Zusammenwirken von Flugzeugen, Artillerie, Aufklärungsdrohnen usw. muss sich vom Drohnengebrauch hinsichtlich Nähe/Ferne der Operateure, Geschwindigkeit und Automatisierungsgrad nicht unterscheiden.

### 2.2.1 Defizite der Technik, Mängel der Legitimität: Drohnen als Ursachen ziviler Opfer?

Ein Einwand lautet: Drohnenangriffe, insbesondere der USA, haben eine hohe Zahl ziviler Opfer gefordert. Mangelhafte Unterscheidbarkeit von Kombattanten und Nichtkombattanten sowie mangelhafte Spezifität der Wirkung mach-

---

5 Systematik: Manjikian 2017; Schulzke 2017; Chamayou 2013; Jeangène Vilmer 2013. Knappe Überblicke: Wilson 2014; Hopkins 2017; Franke 2018: 51–67 (Literatur). Deutschland: Franke/Scheidt 2020.

6 Die herrschende Völkerrechtsmeinung lehnt gezielte Tötungen außerhalb von Einsatzgebieten als völkerrechtswidrig ab: Mirer 2015; Heller 2013; Frau 2014; Frau 2013; Schaller/Rudolf 2012. Völkerrecht und Naturrecht: O'Connell 2009: 24; O'Connell 2011. Arabische Perspektive: Hajjar 2013.

7 Oeter 2014: 31.

ten Drohnen zu einer Gefahr für Zivilisten und daher zu einer illegitimen Waffe. Der Einsatz von Drohnenwaffen in asymmetrischen Konflikten sei regelmäßig unverhältnismäßig. Dieser Einwand ist sachlich zwar nicht unzutreffend, er trifft jedoch nicht nur die Drohnen: Es gibt keinen Grund, anzunehmen, dass Drohnenwaffen weniger präzise sein sollten als andere Bewaffnungsformen; die Fehler, Nachlässigkeiten und Grausamkeiten, die mit Drohnen begangen werden können, sind vielmehr auch mit anderen Waffensystemen möglich. Bedauerliche Kollateralschäden und zivile Opfer kennt auch der konventionelle Luftkrieg, die Erkennungs- und Unterscheidungsmöglichkeiten sind bei langsameren Drohnen wahrscheinlich sogar höher als bei schneller fliegenden bemannten Luftfahrzeugen<sup>8</sup> und die technische Entwicklung wird voraussichtlich zu mehr Präzision führen.

### 2.2.2 Das unheroische Ethos der Drohne – eine illegitime Form des Kampfes?

Im Drohnenkrieg entkoppelt sich der Operateur der Drohne vom Gefechtsfeld; während jener geschützt, möglicherweise in einer suburbanen Idylle, seiner geregelten Routine nachgeht, wirkt sich sein Tun zerstörerisch auf Menschen aus, die sich ihrerseits durch Gegenangriffe gar nicht wehren können. In dieser Asymmetrie des Fernangriffes kann man dann ein Element der Bedenklichkeit oder Illegitimität sehen, wenn man voraussetzt: Nur wenn sich ein Kämpfer und/oder seine Kameraden dem Ein- und Zugriff seiner Gegner aussetzen, quasi in einer Notlage, sei Gewaltanwendung im Krieg gerechtfertigt.<sup>9</sup>

Diese Voraussetzung, Nahkampf sei legitim und Fernkampf nicht, ist allerdings antik: „The Western Way of War“ erhob Nahkampf zur heroischen Norm, auch wenn Fernwaffen (Katapulte) sich tatsächlich zu wirkungsvollen Instrumenten militärischer Macht entwickelten.<sup>10</sup> Heroismus als Norm war daher bereits im Altertum eine Ideologie, und diese dürfte im 21. Jhdt. gänzlich unangebracht sein. Dass sich die Norm eines solchen Heroismus jedoch nur gegen Drohnen richten sollte, nicht aber gegen Interkontinentalraketen und Ferngeschütze, wäre nicht konsequent: Der Kampf mit Drohnen ist nicht weniger zu rechtfertigen als andere Formen des Kampfes mit Fernwaffen auch.

Ein anthropologischer Einwand lautet: Drohnen-Operateure gewännen aus der Ferne eine Perspektive auf Welt und Gegner, die der von Computerspielern gleiche, und die ihnen und ihren Vorgesetzten mit dem eigenen Risiko ihre Hemmungen und ihre Verantwortungsfähigkeit nehme (Autonomieverlust).<sup>11</sup> Dieser Einwand beruht auf einem Fehlschluss: Menschen sind entweder zu rationaler Kontrolle ihrer Interessen und Affekte in der Lage; dann dürfte dies ebenso wie für den Drohnenkrieg auch für die Bedrohungen im Nahkampf gel-

<sup>8</sup> Vgl. Abschn. 2.2.2.

<sup>9</sup> Oeter 2014: 33; Chamayou 2013: 29 u. ö.; Haas 2015, insbes. 70 f.; Bröckling 2015.

<sup>10</sup> Vgl. Hanson 1989; Lendon 2005: 160 f., 310 ff.; Polybios XIII 3,2–8.

<sup>11</sup> Beispiel: „Da Soldatinnen und Soldaten hier keinem Risiko mehr ausgesetzt sind, sinkt mit diesen Waffen auch bei den politischen Entscheidungsträgern und bei den befehlshabenden Militärs die Hemmschwelle zum Einsatz tödlicher Gewalt generell.“ (Deutscher Bundestag 2019: 1).

ten und für die ggf. rationale, geplante und geschickte Überwindung der mit ihm verbundenen Risiken und Hemmungen; im gegenteiligen Fall aber wäre nicht einzusehen, warum im Drohnenkampf nur Tötungsabsicht und nicht affektive Tötungshemmungen und im Nahkampf nur Angst und nicht aggressiver Hass freigesetzt werden sollten. Der Einwand ist also nicht nur nicht schlüssig, er ist auch empirisch widerlegt: Drohnenpiloten nehmen tatsächlich das Geschehen detaillierter wahr als Piloten bemannter Luftfahrzeuge, jenes bestimmt erkennbar ihre Affekte, und anders als jene bringen sie nur in einer Minderheit der Einsätze ihre Waffen auch zur Anwendung.<sup>12</sup>

Der umgekehrte Einwand – die Automatik der Drohnen untergrabe die Humanität und menschliche Entscheidungshoheit und ersetze diese durch eine Autonomie der Drohnen<sup>13</sup> – ist als Einwand gegen bewaffnete Drohnen ungültig: erstens ist de facto jeder Waffeneinsatz von Drohnen an eine menschliche Entscheidung gebunden, zweitens sind automatische Systeme (Luftverteidigung, Schiffsverteidigung) keine Besonderheit der Drohnen und drittens liegt es in der Freiheit von Planern, Entwicklern, Konstrukteuren und Bedienern der Drohnen, deren Automaten wirksam zu begrenzen.

### 2.2.3 Menschen und Drohnen: Gefährdung der parlamentarischen Kontrolle, der Zivilisten oder der Soldaten?

„Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundestages.“<sup>14</sup> Um mit Drohnen Wirkungen in einem Einsatzland auszuüben, ist ein Einsatz von Soldaten dort selbst möglicherweise gar nicht notwendig. Daraus könnte geschlossen werden: Bewaffnete Drohnen ermöglichen kriegerische Wirkungen außerhalb parlamentarischer Kontrolle. Diese Kontrolle richtet sich aber nicht nach dem Ort des Einsatzes der Soldaten, sondern nach dem der Waffenwirkung; dass Soldaten, die einem Einsatz nachgehen, gerade im Inland nicht parlamentarischer Kontrolle unterstünden, ist gar nicht zu erwarten; bewaffnete Drohnen sind den Kontrollrechten des Parlamentes genauso unterworfen wie alle anderen Formen der Bewaffnung und des Einsatzes und die mit diesen verbundenen Risiken.<sup>15</sup>

Dass Zivilisten in Einsatzgebieten von der Präsenz und den Geräuschen der Drohnen traumatisiert werden,<sup>16</sup> begründet noch keinen Einwand gegen Droh-

---

**12** Chappelle/Goodman/Reardon/Thompson 2014; Chappelle/McDonald/Prince/Goodman/Ray-Sannerud/Thompson 2014. Nur in 7 % ihrer Einsätze nutzten britische Drohnen in Afghanistan 2008–2011 Waffen: The Bureau of Investigative Journalism 2013.

**13** E.d.: Van der Linden 2016.

**14** § 2 Abs. 2 ParlBG. Vgl. Streitkräfteurteil: BVerfG Ur. 12.7.1994 (2 BvE 3/92): BVerfGE 90, 286. Grundlegend: Hufeld 2019.

**15** Vgl. BVerfG Ur. 7.5.2008 (2VVE 1/03): BVerfGE 121, 135 Rn. 71; Gauseweg 2014: 189; Hertwig 2014: 230; Schmidt-Radefeldt 2013: 103; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2014: 17; Seyffarth 2018: 20; Hufeld 2019: 403–410.

**16** Psychische Belastungen durch Drohnenüberflüge: International Human Rights and Conflict Resolution Clinic 2012; Gregory 2018 kritisiert die Nutzung von Drohnen für eine Überwachung der Zivilbevölkerung; für eine solche Überwachung könnten aber und soll-

nen: Es ist nicht anzunehmen, dass die fürchterlichen Traumatisierungen von Zivilisten durch Artilleriebeschuss, Luftkrieg mit bemannten Luftfahrzeugen oder Straßenkampf nennenswert geringer sein dürften.

Unbewaffnete Drohnen werden heute regelmäßig eingesetzt, um Einrichtungen, Bewegungen und insbesondere Patrouillen durch Aufklärung zu schützen. Bewaffnete Drohnen aber könnten diese Schutzwirkung entfalten ohne den zusätzlichen Zeit- und Kommunikationsaufwand, der einer Feuerunterstützung durch Artillerie, Luftfahrzeuge oder Verstärkungen bedarf. Bewaffnete amerikanische UAVs haben in Afghanistan deutschen Soldaten solchen Schutz gelegentlich geboten,<sup>17</sup> und diese Fähigkeit bewaffneter Drohnen ist ein guter Grund, sie auch für die Bundeswehr anzuschaffen.

#### 2.2.4 Bewaffnete Drohnen: Aufrüstungsspirale und Gewaltentgrenzung?

Im internationalen System komme es durch die Beschaffung und den Einsatz bewaffneter Drohnen, so kann man einwenden, zu einer Rüstungsspirale und zu einem Wettrüsten; dies wirke destabilisierend und gefährde den Frieden, besonders ohne für bewaffnete Drohnen geltende Vereinbarungen zur Rüstungskontrolle.<sup>18</sup> Tatsächlich steigen Zahl und Bedeutung der Staaten, die bewaffnete Drohnen beschaffen und einsetzen, doch geschieht dies (noch) nicht in erkennbar kompetitiver Manier. Weil bewaffnete Drohnen kostengünstiger sind als bemannte Luftfahrzeuge (s.u.), steht ein finanziell belastender oder gefährdender Rüstungswettlauf schwerlich bevor.

Ein zweiter Einwand, der in diesem Zusammenhang erhoben werden kann, lautet: Bewaffnete Drohnen senken die Schwelle für eine Anwendung militärischer Gewalt und wirken dadurch friedensgefährdend; insbesondere könnte aus großer Distanz die Neigung zu Antiterror-Operationen oder zum humanitären Interventionismus steigen.<sup>19</sup> Der Einwand verweist allerdings nicht auf Realitäten, sondern auf Möglichkeiten – und nichts, was nicht durch politische Entscheidungen begrenzt- bzw. vermeidbar oder mit dem Einsatz bewaffneter Drohnen notwendig verbunden wäre.

Drohnen werden bislang vor allem in asymmetrischen Konflikten eingesetzt; eine Verteidigung gegen jene, eventuell auch mit der Hilfe relativ preisgünstiger Drohnen, erscheint in der Logik der Entwicklung zu liegen. Skaleneffekte machen bereits jetzt und werden auch weiterhin Drohnen zu einer vergleichsweise preiswerten Waffenplattform machen, und sinkende Preise zu zusätzlichen Möglichkeiten ihres Einsatzes beitragen. Insofern dürfte die Welt tatsächlich vor einer Verbreitungswelle dieser Technologie stehen, und Bemühungen

---

ten ggf. Regeln und Grenzen festgelegt werden, sie stellt nichts dar, was nicht mit anderen Mitteln als Drohnen ebenso erreicht werden könnte und dann ebenso legitim bzw. illegitim wäre.

<sup>17</sup> Bundesregierung 2013: 2; Bundesregierung 2012: 14; Müllner 2014.

<sup>18</sup> So: Deutscher Bundestag 2013: 1f.

<sup>19</sup> Dowd 2013: 11–13; Horowitz/Kreps/Fuhrmann 2016; Beauchamp/Savulescu 2013: 107ff.

um eine politische Einhegung dieses Prozesses mögen ggf. sinnvoll sein, kaum aber der einseitige Verzicht darauf, der nur zu Nachteilen für ein als alleiniges darauf verzichtendes Land führt.

### 2.2.5 Ökonomie und Strategie der Drohnen

Anschaffung und Unterhaltung bewaffneter Drohnen kosten Geld: Dies kann ein Einwand gegen ihre Beschaffung sein. Dass sie Geld kostet, ist ein Einwand aber gegen jede militärische Investition – eigentlich gegen jede Ausgabe überhaupt. Ein vernünftiges Urteil über eine Beschaffung bedarf der Abschätzung des Aufwandes im Verhältnis zum erwartbaren Ertrag oder einer erwartbaren Einsparung.

Zur Produktion von Verteidigung und zur Erfüllung ihres politischen Auftrages stehen der Bundeswehr im Einzelplan 14 begrenzte Mittel zur Verfügung (Art. 87a GG). Sie ergreift daher zur Aufrechterhaltung eines breiten Fähigkeitspektrums gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit (§7 BHO) Maßnahmen, die einen politischen Zweck zu den geringstmöglichen Kosten für Material und Personal verwirklicht.<sup>20</sup>

Strategisch sollte die derzeitige gesamtwirtschaftliche Lage in die Debatte um die Anschaffung bewaffneter Drohnen einbezogen werden: Die Corona-Pandemie belastet die öffentlichen Haushalte stark, zusätzliche Ausgabenspielräume werden sich für den Finanzminister in den Folgejahren kaum ergeben. Die Bundeswehr und mithin die Bundesrepublik Deutschland haben im Grunde genommen nur zwei Möglichkeiten, damit umzugehen: Entweder man stellt sich auf ein reduziertes Fähigkeitspektrum mittel- bis langfristig ein oder man versucht, die mit der Anschaffung bewaffneter Drohnen verbundenen Möglichkeiten zur Kostensenkung oder Fähigkeitserweiterung zu nutzen.

## 2.3 Nutzen der Drohnen

Bewaffnete Drohnen sind dann und genau dann ein geeigneter Beitrag zur heutigen und zukünftigen Auftragserfüllung, wenn diese bei gleichem Grad der Auftragserfüllung geringere Kosten als konventionelles Fluggerät verursachen: geringeren Treibstoffverbrauch, längere Einsatzzeiten in der Luft (durch Wechsel des „Piloten“ auf dem Boden), aber auch durch die deutlich geringere Gefahr für Leib und Leben der in bzw. mit den Luftfahrzeugen arbeitenden Soldatinnen und Soldaten. Einsparungen im Bereich der beiden erstgenannten Kategorien stehen sogar direkt dem Verteidigungshaushalt zur Verfügung, erhöhen damit das Ausgabenspektrum für alternative Aufträge und vergrößern die Fähigkeiten der Bundeswehr. Herausragend sind aber vor allem die sozialen Kosten des Personals, die durch Drohneneinsätze vermieden werden können: Fliegendes Personal kann bei ihrem Einsatz gar nicht gefährdet werden, so dass ihr Einsatz erhebliche soziale Kosten einsparen würde. Verwundungszeiten reduzieren sich, Todeszahlen sinken und die damit verbundenen gesellschaftlichen Kosten

---

<sup>20</sup> Bayer 2019.



fallen ebenfalls deutlich, und die Bundeswehr hat damit geringere Ausgaben im Bereich der Kranken- und Hinterbliebenenversorgung. Auf der anderen Seite stehen höhere Kosten des Drohneneinsatzes diesen Vorteilen entgegen: Die gesellschaftliche Debatte um bewaffnete Drohneneinsätze wird in erster Linie mit moralischen Argumenten geführt – volkswirtschaftlich steht also die Abwägung der ethisch-moralischen mit den manifesten ökonomischen Konsequenzen im Raum; beides sollte miteinander abgewogen werden. Es gilt dabei: Erst dann, wenn die (Illegitimitäts)Kosten des Einsatzes bewaffneter Drohnen aus ethischer Perspektive höher ausfallen als die ökonomischen Einsparungen, wäre ein Verzicht auf bewaffnete Drohnen überhaupt gerechtfertigt. Angesichts der dramatischen Folgekosten für die USA, die Stiglitz/Bilmes für den Irakkrieg zwischen 2001 und 2017 nachgewiesen haben, ist nicht zu erwarten, daß die ethischen Folgelasten der Beschaffung oder des Einsatzes bewaffneter Drohnen in der Bundesrepublik Deutschland höher wären.

## Schlussfolgerung

Die wenigsten der Einwände gegen bewaffnete Drohnen sind, wie sich gezeigt hat, wohlbegründet, die Begründungen nicht wirklich stichhaltig.<sup>21</sup> Bewaffnete Drohnen können ein nicht illegales, nicht illegitimes, sondern nützliches und das Fähigkeitsspektrum der Bundeswehr aufrechterhaltendes und ggf. erweiterndes Instrument der deutschen Militärstrategie sein und Aufwendungen, Opfer sowie Verluste ersparen. Gerade das Nützlichkeitsargument wird insbesondere im deutschsprachigen Raum bislang eher vernachlässigt, sollte aber in Zeiten erwartbarer intensiverer Debatten um Budgetanteile einzelner Ressorts in der Zukunft in der Diskussion um Anschaffung oder Einsatz bewaffneter Drohnen prononciert Berücksichtigung finden.

## Literaturverzeichnis

- Axe, David (2019): Chinese ‘Killer’ Drones Are Falling Out of Style in the Middle East, in: *The National Interest* vom 08.08.2019, <https://nationalinterest.org/blog/buzz/chinese-killer-drones-are-falling-out-style-middle-east-72331>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Bayer, Stefan (2019): Finanzielle Mittelausstattung der Verteidigung in Deutschland. Neue Impulse für eine festgefahrene Debattenlage (#GIDSstatement 1/2019), [https://gids-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/02/GIDSstatement2019\\_01.pdf](https://gids-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/02/GIDSstatement2019_01.pdf), zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Beauchamp, Zack/Savulescu, Julian (2013), Robot Guardians: Teleoperated Combat Vehicles in Humanitarian Military Intervention, in: Bradley Jay Strawser (Hg.), *Killing by Remote Control. The Ethics of an Unmanned Military*, New York, S. 106–125.
- Boyle, Michael J. (2017) (Hg.): *Legal and Ethical Implications of Drone Warfare*, London/New York.

<sup>21</sup> Schulzke 2017: 199 ff., 221 ff.; Boyle 2017; Strawser 2010; Keene 2015: 34 ff. Schwarz (2018: 172, 189–191, 198) beurteilt Überlegungen über die Legitimität der Drohnenkriegführung als Biopolitisierung.

- Bröckling, Ulrich (2015): Heldendämmerung? Der Drohnenkrieg und die Zukunft des militärischen Heroismus. in: *Behemoth VIII 2*, S. 97–107, <https://doi.org/10.6094/behemoth.2015.8.2.871>, zuletzt aufgerufen am 31.05.2020.
- Bundesregierung (2012): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Herbert Behrens, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Integration von schweren Drohnen in den allgemeinen zivilen Luftraum“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11978 vom 20.12.2012), <https://andrej-hunko.de/start/download/dokumente/277-keine-drohnen-strategie-der-europaeischen-union-ohne-die-zivil-gesellschaft/file>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Bundesregierung (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13655 vom 29.5.2013), <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/136/1713655.pdf>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- CDU/CSU/SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode, Berlin (12.3.2018), [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1), zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Chamayou, Grégoire (2013), *Théorie du drone*, Paris.
- Chappelle, Wayne L./Goodman, Tanya/Reardon, Laura/Thompson, William (2014): An Analysis of Posttraumatic Stress Symptoms in United States Air Force Drone Operators, in: *Journal of Anxiety Disorders XXVIII 5*, S. 480–487,
- Chappelle, Wayne L./McDonald, Kent D./Prince, Lillian/Goodman, Tanya/Ray-Sannerud, Bobbie N./Thompson, William (2014): Symptoms of Psychological Distress and Post-Traumatic Stress Disorder in United States Air Force “Drone” Operators, in: *Military Medicine CLXXIX 8 Suppl.*, S. 63–70.
- Deutscher Bundestag (2013): Drucksache 17/12437 vom 21.02.2013, 17. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE, Keine Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712437.pdf>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/16041 vom 17.12.2019, 19. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten Tobias Pflüger, Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Jan Korte, Stefan Liebich, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Eva-Maria Schreiber, Helin Evrim Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE, Keine Anschaffung, sondern Ächtung bewaffneter Drohnen, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/160/1916041.pdf>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Dowd, Alan W. (2013): Drone Wars: Risks and Warnings, in: *Parameters XLII*, S. 7–16, <https://www.hsdl.org/?view&did=737575>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Franke, Ulrike E. (2018): *The Unmanned Revolution. How Drones Are Revolutionizing Warfare*, Oxford.
- Franke, Ulrike E./Scheidt, Sophie (in Vorbereitung): Zur aktuellen Drohnendebatte – welcher Beitrag kann noch geleistet werden? (#GIDSstatement 4/2020), Hamburg.
- Frau, Robert (2013): Der Einsatz von Drohnen. Eine völkerrechtliche Betrachtung, in: *Vereinte Nationen 51. Jg. 3*, S. 99–103.

- Frau, Robert (2014) (Hg.): *Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegführung*, Tübingen.
- Gambrell, Jon/Shih, Gerry (2018): *Chinese Armed Drones Now Flying Across Mideast Battlefields*, in: *Military.com* vom 03.10.2018, <https://www.military.com/daily-news/2018/10/03/chinese-armed-drones-now-flying-across-mideast-battlefields.html>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Gauseweg, Simon (2014): *Der konstitutive Parlamentsvorbehalt beim Einsatz bewaffneter Drohnen*, in: Robert Frau (Hg.), *Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegführung*, Tübingen, S. 177–192.
- Gregory, Derek (2018): *Eyes in the Sky – Bodies on the Ground*, in: *Critical Studies on Security* VI 3, S. 347–358.
- Haas, Claude (2015), *Zum Triumph des Helden in der Drohnendebatte*, in: *Merkur* 793, S. 68–76.
- Hajjar, Lisa (2013): *Lawfare and Armed Conflict: Comparing Israeli and US Targeted Killing Policies and Challenges Against Them*, in: American University of Beirut, Issam Fares Institute for Public Policy and International Affairs (Hg.), *International Affairs, Research Report*, Beirut, S. 3–25, [https://www.aub.edu.lb/ifi/Documents/publications/research\\_reports/2012-2013/20130129ifi\\_pc\\_IA\\_research\\_report\\_lawfare.pdf](https://www.aub.edu.lb/ifi/Documents/publications/research_reports/2012-2013/20130129ifi_pc_IA_research_report_lawfare.pdf), zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Hanson, Victor Davis (1989), *The Western Way of War. Infantry Battle in Classical Greece*, Berkeley/Los Angeles/London [ND (2009)].
- Heller, Kevin Jon (2013): *One Hell of a Killing Machine. Signature Strikes and International Law*, in: *Journal of International Criminal Justice* XI 1, S. 89–119.
- Hertwig, Jana (2014): *Bundeswehr und Kampfdrohnen. Empfehlungen für ein sicherheitspolitisches Konzept der Bundesregierung*, in: Robert Frau (Hg.), *Drohnen und das Recht: Völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegführung*, Tübingen, S. 215–234.
- Hopkins, Anne (2017): *The Ethical Debate on Drones*, in: Augustana College, Augustana Digital Commons, RELG 327-02 (Business Ethics), Rock Island, Ill., <https://digitalcommons.augustana.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1008&context=ethics-contest>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Horowitz, Michael C./Kreps, Sarah E./Fuhrmann, Matthew (2016): *Separating Fact from Fiction in the Debate over Drone Proliferation*, in: *International Security* XLI 2, S. 7–42.
- Hufeld, Ulrich (2019): *25 Jahre wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt*, in: *Archiv des Völkerrechts* LVII 4, S. 383–427.
- International Human Rights and Conflict Resolution Clinic (Stanford Law School)/Global Justice Clinic (NYU School of Law) (2012): *Living Under Drones. Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan*, [https://law.stanford.edu/wp-content/uploads/sites/default/files/publication/313671/doc/slspublic/Stanford\\_NYU\\_LIVING\\_UNDER\\_DRONES.pdf](https://law.stanford.edu/wp-content/uploads/sites/default/files/publication/313671/doc/slspublic/Stanford_NYU_LIVING_UNDER_DRONES.pdf), zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Jeangène Vilmer, Jean-Baptiste (2013): *Légalité et légitimité des drones armés*, in: *Politique étrangère* 78,3, S. 119–132.
- Jungholt, Thorsten/Meyer, Simone (2012): *De Maiziere wirbt für Einsatz bewaffneter Drohnen*, in: *Die Welt online* vom 03.08.2012, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article108473948/De-Maiziere-wirbt-fuer-Einsatz-bewaffneter-Drohnen.html>, zuletzt aufgerufen am 20.05.2020.
- Keene, Shima D. (2015): *Lethal and Legal? The Ethics of Drone Strikes*, US Army War College, Carlisle PA.

- Lendon, Jon E. (2005): *Soldiers and Ghosts. A History of Battle in Classical Antiquity*, New Haven/London.
- Manjikian, Mary (2017): *A Typology of Arguments About Drone Ethics*, US Army War College, Carlisle PA.
- Mirer, Jeanne (2015): *US Policy of Targeted Killing with Drones: Illegal at Any Speed*, in: Marjorie Cohn (Hg.), *Drones and Targeted Killing. Legal, Moral, and Geopolitical Issues*, Northampton Mass, S. 135–168.
- Müllner, Karl (2014): *Remote-Controlled Aerial Vehicles – Made-to-Measure Effectiveness for Better Protection of Our Soldiers on Missions*, in: *Ethics and Armed Forces* 1, S. 23–30.
- New America (2019): *Who Has What: Countries with Armed Drones*, <https://www.newamerica.org/international-security/reports/world-drones/who-has-what-countries-with-armed-drones>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- O’Connell, Mary Ellen (2009): *Unlawful Killing with Combat Drones. A Case Study of Pakistan, 2004–2009*, in: Notre Dame Law School, *Legal Studies Research Paper No. 09–43*, S. 1–26.
- O’Connell, Mary Ellen (2011): *Seductive Drones: Learning from a Decade of Lethal Operations*, in: *Journal of Law, Information & Science*, August 2011/2014, Notre Dame Legal Studies Paper No. 11–35, S. 1–27.
- Oeter, Stefan (2014): *Armed Drones: Legal Issues from an International Law Perspective*, in: *Ethics and Armed Forces* 1, S. 31–35.
- Schaller, Christian/Rudolf, Peter (2012): *„Targeted Killing“: Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung (SWP-Studie 1/2012)*, S. 5–35, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-367762>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Schmidt-Radefeldt, Roman (2013): *Drohnen im Krieg – Krieg der Drohnen*, in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht* IV, S. 89–104.
- Schulzke, Marcus (2017): *The Morality of Drone Warfare and the Politics of Regulation*, London.
- Seibert, Thomas (2020): *Warum die Türkei selbst Waffen entwickelt: Die türkische Führung setzt auf Militärgerät aus eigener Herstellung – Kampfdrohnen, Sturmgewehre und Schiffe dienen dem Machtausbau in der Region*, in: *Der Tagesspiegel online* vom 05.05.2020, <https://www.tagesspiegel.de/politik/ankaras-aufruestungsplaene-warum-die-tuerkei-selbst-waffen-entwickelt/25803166.html>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Seliger, Marco (2018): *Darum kommt der Bundeswehr-Einsatz in Mali nicht voran*, in: *FAZ online* vom 07.03.2018, [https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/bundeswehr-in-mali-mission-steht-vor-grossen-problemen-15481916.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_0.com](https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/bundeswehr-in-mali-mission-steht-vor-grossen-problemen-15481916.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0.com), zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Seyffarth, Malte (2018): *Kommentar zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG). Unter gleichzeitiger Berücksichtigung neuester Änderungsvorschläge zum ParlBG*, Heidelberg.
- Shalal, Andrea (2015): *U.S. Government Approves Italy’s Request to Arm Its Drones*, in: *Reuters World News* vom 04.11.2015, <https://www.reuters.com/article/us-italy-usa-drones/u-s-government-approves-italys-request-to-arm-its-drones-idUSKCNOSTIVI20151104#X2AgrQawsTYIWkMY.99>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Stiglitz, Joseph E./Bilmes, Linda J. (2008): *The Three Trillion Dollar War: The True Cost of the Iraq Conflict*, Ney York/London.
- Strawser, Bradley J. (2010): *Moral Predators: The Duty to Employ Uninhabited Aerial Vehicles*, in: *Journal of Military Ethics* IX 4, S. 342–368.
- Schwarz, Elke (2018): *Death Machines: The Ethics of Violent Technologies*, Manchester.

- The Bureau of Investigative Journalism (2013): UK Drones Three Times More Likely than US to Fire in Afghanistan, <https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2013-09-06/uk-drones-three-times-more-likely-than-us-to-fire-in-afghanistan>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Van der Linden, Harry (2016): Arguments Against Drone Warfare with a Focus on the Immorality of Remote Control Killing and “Deadly Surveillance”, in: *Radical Philosophy Review I*, S. 331–358, [https://digitalcommons.butler.edu/facsch\\_papers/941](https://digitalcommons.butler.edu/facsch_papers/941), zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Wilson, Richard L. (2014): Ethical Issues with Use of Drone Aircraft, in: 2014 IEEE International Symposium on Ethics in Science, Technology and Engineering, Chicago IL, S. 1–4.
- Wiegold, Thomas (2016): Deutsche LUNA-Drohne: Erstflug im MINUSMA-Einsatz in Mali, in: *Augen geradeaus vom 01.07.2016*, <https://augengeradeaus.net/2016/07/deutsche-luna-drohne-erstflug-im-minusma-einsatz-in-mali/>, zuletzt aufgerufen am 27.05.2020.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2014): *Völkerrechtliche Grundlagen für Drohneneinsätze unter Berücksichtigung der Rechtsauffassungen Deutschlands, der USA und Israels (WD 2 – 3000 – 002/14)*, Berlin.